

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 3

Duisburg/Essen, den 19. August 2005

Seite 275

Nr. 45

---

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung des gemeinsamen  
Forschungszentrums für  
„Magnetresonanz in Medizin und Kognitionswissenschaften“  
der Universität Duisburg-Essen und der Radboud Universiteit Nijmegen  
Vom 04. Juli 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und der §§ 110, 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), erlässt der Fachbereich Medizin sowie der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen und das F. C. Donders Centre for Cognitive Neuroimaging der Radboud Universiteit Nijmegen für das gemeinsame Forschungszentrum für „Magnetresonanz in Medizin und Kognitionswissenschaften“ folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung:

## **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Stellung innerhalb der Hochschule
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Assoziierte Mitglieder
- § 5 Arbeitsgruppen
- § 6 Leitung
- § 7 Vorstand
- § 8 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor
- § 9 Fachbeirat
- § 10 Benutzung
- § 11 In-Kraft-Treten

## **§ 1**

### **Stellung innerhalb der Hochschule**

Das Forschungszentrum für „Magnetresonanz in Medizin und Kognitionswissenschaften“ ist eine gemeinsame (hochschulübergreifende) wissenschaftliche Einrichtung gemäß §§ 110, 29 HG, welche auf Seiten der Universität Duisburg-Essen dem Fachbereich Medizin (Medizinische Fakultät) sowie dem Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und seitens der Radboud Universiteit Nijmegen dem F. C. Donders Centre for Cognitive Neuroimaging zugeordnet ist.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

Das Forschungszentrum hat die Aufgabe, naturwissenschaftliche, technologische, klinische und sozioökonomische Forschungsinhalte mit dem Ziel zu verbinden, die Grundlage der bildgebenden Kerntechnologie ohne ionisierende Strahlen weiter zu erforschen und neue Anwendungen in Hard- und Software zu entwickeln. Dabei geht es um den Einsatz dieser Technologie zur Förderung der Gesundheit durch Prävention, Diagnostik, Therapiesteuerung und -kontrolle, ebenso zur Erweiterung des vorhandenen Wissens über die biologische und chemische Funktion des Gehirns und der anderen Organe.

Das Forschungszentrum wird eng mit Industriepartnern zusammenarbeiten, um die neu entwickelten Technologien zeitnah in die Praxis zu übertragen. Es wird die praktische Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage, d.h. der beruflichen Handlungskompetenz der Studierenden, Ärztinnen und Ärzten, Naturwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler sowie der Wirtschaftswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler verbessern.

**§ 3****Mitglieder**

(1) Mitglieder des Forschungszentrums können Professorinnen und Professoren an der Universität Duisburg-Essen und der Radboud Universität Nijmegen werden, die auf dem Gebiet der Magnetresonanz arbeiten oder an der Erfüllung der Aufgaben des Forschungszentrums mitwirken.

(2) Mitglieder des Forschungszentrums sind außerdem die am Forschungszentrum beschäftigten wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Mitglieder des Forschungszentrums sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus Drittmitteln ausgehend von Forschungsanträgen des Forschungszentrums finanziert werden.

(4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Voraussetzung für die Aufnahme in das Forschungszentrum ist in der Regel das Einbringen eines für die Zweckbestimmung (§ 2) des Forschungszentrums einschlägigen Forschungsvorhabens oder die Beteiligung an einem bereits initiierten Forschungsprojekt.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt bei Ausscheiden des Mitglieds aus dem Hochschuldienst oder durch Austrittserklärung oder auf Beschluss des Vorstandes. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

**§ 4****Assoziierte Mitglieder**

(1) Der Vorstand kann Personen, die nicht Mitglieder des Forschungszentrums sind, für eine Dauer von 2 Jahren zu assoziierten Mitgliedern erklären. Die Erklärung kann beliebig oft durch Vorstandsbeschluss erneuert werden.

(2) Mit der assoziierten Mitgliedschaft wird eine enge Verbundenheit zum Forschungszentrum ausgedrückt. Assoziierte Mitglieder sollen sich für die Aufgaben des Forschungszentrums einsetzen.

(3) Assoziierte Mitglieder sind nicht im Vorstand vertreten und haben weder aktives noch passives Wahlrecht für den Vorstand. Sie können jedoch Mitglied einer Arbeitsgruppe gemäß § 5 Abs. 2 werden.

**§ 5****Arbeitsgruppen**

(1) Jede Professorin und jeder Professor gemäß § 3 Abs. 1 kann mit den ihr bzw. ihm zugeordneten wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Arbeitsgruppe bilden. Die Professorin bzw. der Professor leitet die Arbeitsgruppe.

(2) Neben den nach Abs. 1 genannten Arbeitsgruppen kann der Vorstand weitere Arbeitsgruppen einrichten, die von einer entsprechend qualifizierten und vom Vorstand bestätigten Person geleitet werden.

(3) Die Einrichtung von Arbeitsgruppen, die Bestimmung der Mitglieder gemäß Abs. 2, die Abgrenzung der einzelnen Arbeitsgruppen gegeneinander und die Verteilung der Sachmittel erfolgt durch den Vorstand.

(4) Arbeitsgruppen können Drittmittelprojekte einwerben und über die inhaltliche Durchführung der Projekte sowie den Einsatz ihres Drittmittelpersonals und ihrer finanziellen Drittmittel selbstständig entscheiden.

**§ 6****Leitung**

Das Forschungszentrum wird geleitet durch

1. den Vorstand
2. die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor

**§ 7****Vorstand**

(1) Die Leitung des Forschungszentrums obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören an:

1. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die oder der aus dem Fachbereich Medizin (Medizinische Fakultät) an der Universität Duisburg-Essen stammt und die Professur für Biomedizinische Bildgebung innehat, mit Stimmrecht,
2. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die oder der aus dem Fachbereich Gesellschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen stammt und die Professur für Allgemeine Psychologie: Kognition innehat, mit Stimmrecht.
3. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die oder der aus dem F. C. Donders Centre for Cognitive Neuroimaging an der Radboud Universität Nijmegen stammt und von dem Direktor des F. C. Donders Centre for Cognitive Neuroimaging bestellt wird, mit zweifachem Stimmrecht,
4. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter gemäß § 3 Abs. 2 mit beratender Stimme.
5. eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter gemäß § 3 Abs. 2 mit beratender Stimme.

(2) Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 4 und Nr. 5 werden von den Mitgliedern des Forschungszentrums gemäß § 3 Abs. 2 für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Seine Sitzungen werden durch die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor (§ 8) einberufen.

(4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(5) Der Vorstand entscheidet in Grundsatzangelegenheiten des Forschungszentrums. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt über die Jahresplanung.
2. Er beschließt über den von der Geschäftsführenden Direktorin oder von dem Geschäftsführenden Direktor zu erstellenden Jahresbericht nach § 8 Abs. 2.
3. Er berät die Haushaltsanmeldungen des Forschungszentrums und entscheidet über die Verwendung der dem Forschungszentrum zugewiesenen Finanz- und Sachmittel.
4. Er unterbreitet der Rektorin oder dem Rektor bzw. der Kanzlerin oder dem Kanzler sowie dem Direktor des F. C. Donders Centre for Cognitive Neuroimaging Vorschläge für die Besetzung der dem Forschungszentrum zugewiesenen Stellen der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
5. Er entscheidet über den Einsatz der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 3 Abs. 2, soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor eines Fachbereichs zugeordnet sind.
6. Der Vorstand berichtet den dem Forschungszentrum zugeordneten Fachbereichen beider Universitäten (§ 1) einmal jährlich.

### § 8

#### **Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor**

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor sowie die Stellvertretung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Beide müssen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sein. Zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor soll wechselseitig ein Vorstandsmitglied gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 sowie das Vorstandsmitglied gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 gewählt werden. Von diesem Regelfall kann durch Verzicht des danach zu wählenden Vorstandsmitglieds abgewichen werden. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal im Semester den Vorstand ein und leitet die Vorstandssitzungen.

Sie oder er führt die Geschäfte des Forschungszentrums und vertritt das Forschungszentrum gegenüber den beteiligten Fachbereichen, den beteiligten Hochschulen sowie nach außen.

Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie oder er legt dem Vorstand die Jahresplanung vor.
2. Sie oder er legt dem Vorstand den Jahresbericht vor.
3. Sie oder er führt die Vorstandsbeschlüsse durch.

### § 9

#### **Fachbeirat**

(1) Zur Beratung des Vorstands kann dieser einen wissenschaftlichen Beirat (Fachbeirat) berufen.

Der wissenschaftliche Beirat setzt sich zusammen aus:

1. dem Inhaber der Professur für Diagnostische Radiologie im Fachbereich Medizin (Medizinische Fakultät) der Universität Duisburg-Essen,
2. dem Direktor des F. C. Donders Centre for Cognitive Neuroimaging,
3. einem Mitglied von einer universitären oder außeruniversitären Einrichtung, das vom Rektorat der Universität Duisburg-Essen auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren bestellt wird,
4. einem Mitglied, das vom Aufsichtsrat des F. C. Donders Centre for Cognitive Neuroimaging der Radboud Universiteit Nijmegen auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren bestellt wird.

(2) Der Fachbeirat berät den Vorstand bei den Forschungsvorhaben; dies kann auch in Form eines schriftlichen Berichts erfolgen.

(3) Der Fachbeirat erstellt mindestens alle zwei Jahre oder auf Ersuchen des Vorstandes einen Bericht über die Forschungsarbeiten des Forschungszentrums. Der Beirat soll darin insbesondere auf die allgemeine Aufgabenstellung des Forschungszentrums und seiner Arbeitsgruppen, auf das Verhältnis der eingesetzten oder vorgesehenen Mittel zur wissenschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Aufgabe sowie auf die Erfolgsaussichten von Forschungsarbeiten eingehen.

(4) Der Bericht des Fachbeirats ist der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor zuzuleiten, der ihn dem Vorstand zuleitet.

Die im Bericht ausgesprochenen Empfehlungen sollen in angemessener Weise allen Betroffenen zugänglich gemacht werden. Werden in dem Bericht Empfehlungen ausgesprochen, die nicht die Zustimmung aller Beiratsmitglieder haben, soll der Bericht auch die abweichenden Stellungnahmen enthalten.

(5) Der Vorstand hat den Fachbeirat über die Arbeit des Forschungszentrums zu informieren. Zu diesem Zweck übermittelt er insbesondere den Jahresbericht des Forschungszentrums (§ 7 Abs. 5 Nr. 2), eine Aufstellung der Themen laufender wissenschaftlicher Untersuchungen und ein Verzeichnis der im Beratungszeitraum veröffentlichten sowie abgeschlossenen Arbeiten.

Der Beirat soll den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Forschungszentrums Gelegenheit geben, über ihre Ergebnisse und Planungen zu berichten.

(6) Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie die Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren. Im Übrigen regelt der Beirat sein Verfahren selbst.

**§ 10**  
**Benutzung**

(1) Das Forschungszentrum steht allen seinen Mitgliedern und seinen assoziierten Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach Regelung durch die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor zur Verfügung.

(2) Andere Personen können Einrichtungen des Forschungszentrums nach besonderer Zulassung durch die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor und nach Maßgabe der einschlägigen allgemeinen Bestimmungen benutzen. Übersteigt die Nutzungsdauer drei Monate, so ist die Zustimmung des Vorstandes notwendig.

Universität Duisburg-Essen

Rektor  
Univ.-Prof. Dr. L. Zechlin

Fachbereich Medizin  
Dekan  
Univ.-Prof. Dr. K.-H. Jöckel

Fachbereich Gesellschaftswissenschaften  
Dekan  
Univ.-Prof. Dr. H.-J. Axt

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Verkündungsblättern der Universität Duisburg-Essen und der Radboud Universiteit Nijmegen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Fachbereiche Medizin und Gesellschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 09.06.2005 sowie vom 15.06.2005 und des Beschlusses des F. C. Donders Centre of Cognitive Neuroimaging an der Radboud Universiteit Nijmegen.

Radboud Universiteit Nijmegen

Präsident  
Ir. R.J. de Wijkerslooth de Weerdesteyn

F.C. Donders Centre for Cognitive Neuroimaging  
Direktor  
Prof. Dr. P. Hagoort

Nijmegen, den 04. Juli 2005

\*

Die vorstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird hiermit hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Duisburg und Essen, den 18. August 2005

Für den Gründungsrektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler